

Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags- Rechtsschutzversicherung SVA 2022

Versicherteninformation
und Bedingungen für den
Manager-Rechtsschutz

Stand 10.2022

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

ARAG Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz 2022 – Leistungsübersichten

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Spezial-Straf-Rechtsschutz	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen				
Unternehmenslösung				Police
• Europa	300.000 € (1-fach je Kalenderjahr)	500.000 € 1.000.000 €		
• Weltweit	–	2.000.000 € (2-fach je Kalenderjahr) 500.000 € 1.000.000 € 2.000.000 € (2-fach je Kalenderjahr)		
Privatlösung				Police
• Europa	300.000 € (1-fach je Kalenderjahr)	300.000 € 500.000 € 1.000.000 €		
• Weltweit	–	300.000 € 500.000 € 1.000.000 €		
Kautions	300.000 €	300.000 €	1.000.000 €	Police
Vorsorgliche erste Beratung bei unmittelbarem bevorstehendem Ermittlungsverfahren	–	500 €	2.500 € auch für die weitergehende Tätigkeit	Teil A, Ziffer 6.1.3.1, S. 22
Vorsorgliche Beratung bei Auskunftsverlangen nach Wertpapierhandelsgesetz	–	2.500 €	5.000 €	Teil A, Ziffer 6.1.3.2, S. 22
Insolvenz-Beratung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Unterstützung im Schutzschirmverfahren	–	2.500 €	5.000 €	Teil A, Ziffer 6.1.3.3, S. 22
Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz	–	50.000 €	50.000 €	Teil A, Ziffer 4.8, S. 17
Öffentlichkeitsarbeit	–	50.000 €	100.000 €	Teil A, Ziffer 5.1.10, S. 19.
Private Ermittlungen				Teil A, Ziffer 5.1.11, S. 19
Forensische Dienstleistungen	–	50.000 €	100.000 €	Teil A, Ziffer 5.1.12, S. 19
Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen	–	2.500 €	2.500 €	Teil A, Ziffer 5.2.7, S. 21
Preis- und Ausschreibungsabsprachen	–	–	100.000 € je Kalenderjahr	Teil A, Ziffer 7.1, S. 23
Compliance Webinar	–	einmalig während der Vertragslaufzeit	einmalig während der Vertragslaufzeit	Teil A, Ziffer 5.2.3.1, S. 20
Compliance Beratung	–	500 €	2.500 €	Teil A, Ziffer 5.2.3.2, S. 20
Beratung Datenschutz	–	–	500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	Teil A, Ziffer 5.2.4.1, S. 20
Beratung Datensicherheit/IT-Sicherheitsinspektion				
• mit Rechtsschutzfall	–	2.500 €	5.000 €	Teil A, Ziffer 5.2.4.2, S. 20
• ohne Rechtsschutzfall	–	–	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	Teil A, Ziffer 5.2.4.3, S. 20
Beratung Klima- und Umweltschutz				
• mit Rechtsschutzfall	–	2.500 €	5.000 €	Teil A, Ziffer 5.2.5, S. 21
• ohne Rechtsschutzfall	–	–	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	
Whistleblower Hotline				
• Unternehmenslösung	–	5.000 €	5.000 €	Teil A, Ziffer 5.2.6, S. 21
• Privatlösung	–	–	–	

Spezial-Straf-Rechtsschutz	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten	–	–	2.500 € (einmalig während der Vertragslaufzeit)	Teil A, Ziffer 5.2.8, S. 21
Aktiv-Leistungen				
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	●	Teil C, Ziffer 10, S. 38
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen in der Firma oder zu Hause)	●	●	●	Teil A, Ziffer 5.1.6, S. 18
ARAG Online Rechts-Service	●	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	●	
Manager-SOS Landingpage	●	●	●	
Strafverteidiger-Hotline	●	●	●	
Leistungen				
Straf-Rechtsschutz				
• Vergehen	●	●	●	Teil A, Ziffer 4.2, S. 16
• Verbrechen	–	●	●	
Straf-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.2, S. 16
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	●	Teil A, Ziffer 4.2, S. 16
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.2, S. 16
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	●	●	●	Teil A, Ziffer 4.2, S. 16
Sportgerichtsbarkeit	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.19.2, S. 18
Sonstige Verfahren	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.19, S. 18
Erstberatung	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.1, S. 16
Vorsorgliche erste Beratung bei unmittelbarem bevorstehendem Ermittlungsverfahren	–	●	●	Teil A, Ziffer 6.1.3.1, S. 22
Vorsorgliche Beratung bei Auskunftsverlangen nach Wertpapierhandelsgesetz	–	●	●	Teil A, Ziffer 6.1.3.2, S. 22
Insolvenz-Beratung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Unterstützung im Schutzschirmverfahren	–	●	●	Teil A, Ziffer 6.1.3.3, S. 22
Verwaltungsverfahren: unterstützende verwaltungsrechtliche Tätigkeit	●	●	●	Teil A, Ziffer 4.4, S. 16
Steuerstra-Rechtsschutz	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.8, S. 17
Erweiterter Steuerstra-Rechtsschutz	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.8, S. 17
Arbeitsrecht	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.5, S. 16
Sozialrecht	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.5, S. 16
Folgeverfahren Mindestlohn-gesetz (MiLoG)	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.6, S. 16
Psychologische telefonische Soforthilfe (Krisen-Coaching)	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.2, S. 20
Compliance Webinar	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.3.1, S. 20
Compliance Beratung	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.3.2, S. 20
Beratung Datenschutz	–	–	●	Teil A, Ziffer 5.2.4.1, S. 20
Beratung Datensicherheit/IT-Sicherheitsinspektion				
• mit Rechtsschutzfall	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.4.2, S. 20
• ohne Rechtsschutzfall	–	–	●	Teil A, Ziffer 5.2.4.3, S. 20
Beratung Klima- und Umweltschutz				
• mit Rechtsschutzfall	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.5, S. 21
• ohne Rechtsschutzfall	–	–	●	
Whistleblower Hotline				
• Unternehmenslösung	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.6, S. 21
• Privat-lösung	–	–	–	
Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.2.7, S. 21

Spezial-Straf-Rechtsschutz	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Preis- und Ausschreibungsabsprachen	–	–	●	Teil A, Ziffer 7.1, S. 23
Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten	–	–	●	Teil A, Ziffer 5.2.8, S. 21
Öffentlichkeitsarbeit	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.1.10, S. 19
Private Ermittlungen	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.1.11, S. 19
Forensische Dienstleistungen	–	●	●	Teil A, Ziffer 5.1.12, S. 19
U-Haft-Support	–	–	●	Teil A, Ziffer 5.2.1, S. 19
Verletzung Persönlichkeitsrecht	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.7, S. 17
Prozessbeobachtung	–	●	●	Teil A, Ziffer 4.18, S. 17
Nachhaftung	–	●	●	Teil A, Ziffer 6.3.1, S. 23
Nachmeldefrist	●	●	●	Teil A, Ziffer 6.1.2, S. 22
Vorversicherungsgarantie	–	–	●	Teil C, Ziffer 1.3, S. 33
Innovationsklausel	–	●	●	Teil C, Ziffer 11, S. 38
Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter				
Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter Subsidiäre Privatlösung	–	o	o	Teil A, Ziffer 3.3, S. 16

Vermögensschaden-Rechtsschutz	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Versicherungssummen				
Europa	300.000 € 500.000 €	300.000 € 500.000 €	300.000 € 500.000 € 1.000.000 €	Police
Höchstentschädigungssumme bei mehreren Versicherten in der Unternehmenslösung	3-fach	3-fach	3-fach 2-fach bei 1.000.000 €	Police
Weltweit (ex. USA/Kanada)	–	–	300.000 € 500.000 € 1.000.000 €	Police
Vorsorgliche Rechtsberatung	–	2.500 € 2 Fälle je Kalenderjahr	5.000 € 2 Fälle je Kalenderjahr	Teil B, Ziffer 4.1.3.1, S. 27
Vorsorgliche Rechtsberatung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern	–	–	5.000 € 2 Fälle je Kalenderjahr	Teil B, Ziffer 4.1.3.2, S. 27
Öffentlichkeitsarbeit	–	50.000 €	100.000 €	Teil B, Ziffer 4.4.6, S. 29
Mediation • je Mediation • je Kalenderjahr	– –	3.000 € 6.000 €	3.000 € 6.000 €	Teil B, Ziffer 4.1.2, S. 27
Aktiv-Leistungen				
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	●	Teil C, Ziffer 10, S. 38
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen in der Firma oder zu Hause)	●	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.7, S. 28
Mediation	●	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.2, S. 27
ARAG Online Rechts-Service	●	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	●	
Leistungen				
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	–	●	●	
Vorsorgliche Rechtsberatung	–	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.3.1, S. 27

Vermögensschaden-Rechtsschutz	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Vorsorgliche Rechtsberatung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.1.3.2, S. 27
Psychologische telefonische Soforthilfe (Krisen-Coaching)	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.5, S. 29
Nachhaftung				
• generell	–	●	●	Teil B, Ziffer 5.1.4, S. 30
• Alters- oder Krankheitsgründe	●	●	●	
Nachmeldefrist	●	●	●	Teil B, Ziffer 5.1.5, S. 30
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag drei Jahre besteht.	●	●	●	Teil B, Ziffer 5.1.3, S. 30
Vorversicherungsgarantie	–	–	●	Teil C, Ziffer 1.3, S. 33
Innovationsklausel	–	●	●	Teil C, Ziffer 11, S. 38

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (nur in der Privatlösung)

Versicherungssummen				
Europa	200.000 €	300.000 € 500.000 €	500.000 € 1.000.000 €	Police
Außergerichtliche Anwaltskosten	–	50.000 €	100.000 €	Police
Aufhebungsvereinbarung	–	5.000 €	25.000 €	Teil B, Ziffer 5.2.3, S. 30
Vorsorgliche Rechtsberatung	–	2.500 € 2 Fälle je Kalenderjahr	5.000 € 2 Fälle je Kalenderjahr	Teil B, Ziffer 4.1.3.1, S. 27
Vorsorgliche Rechtsberatung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern	–	–	5.000 € 2 Fälle je Kalenderjahr	Teil B, Ziffer 4.1.3.2, S. 27
Deckungsklage-Rechtsschutz gegen den D&O-Versicherer	–	–	100.000 €	Teil B, Ziffer 4.4.2, S. 29
Webinar „Haftungsrisiken aus der Organtätigkeit“	–	–	einmalig während der Vertragslaufzeit	Teil B, Ziffer 4.4.4, S. 29
Öffentlichkeitsarbeit	–	50.000 €	100.000 €	Teil B, Ziffer 4.4.6, S. 29
Mediation				
• je Mediation	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Teil B, Ziffer 4.1.2, S. 27
• je Kalenderjahr	6.000 €	6.000 €	6.000 €	
Aktiv-Leistungen				
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	●	●	●	Teil C, Ziffer 10, S. 38
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen in der Firma oder zu Hause)	●	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.7, S. 28
Mediation	●	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.2, S. 27
ARAG Online Rechts-Service	●	●	●	
Anwaltsempfehlung	●	●	●	
Leistungen				
Außergerichtliche Tätigkeiten des Anwalts	–	●	●	
Arbeitsrecht	●	●	●	Teil B, Ziffer 2.2, S. 26
Aufhebungsvereinbarung	–	●	●	Teil B, Ziffer 5.2.3, S. 30
Vorsorgliche Prüfung des Anstellungsvertrages	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.1, S. 28
Vorsorgliche Rechtsberatung	–	●	●	Teil B, Ziffer 4.1.3.1, S. 27
Vorsorgliche Rechtsberatung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.1.3.2, S. 27
Deckungsklage-Rechtsschutz gegen den D&O-Versicherer	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.2, S. 29
Webinar „Haftungsrisiken aus der Organtätigkeit“	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.4, S. 29

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (nur in der Privatlösung)	Basis	Komfort	Premium	Fundstelle
Psychologische telefonische Soforthilfe (Krisen-Coaching)	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.5, S. 29
BaFin Verwaltungsverfahren	–	–	●	Teil B, Ziffer 4.4.3, S. 29
Öffentlichkeitsarbeit	–	●	●	Teil B, Ziffer 4.4.6, S. 29
Nachhaftung • generell	–	●	●	Teil B, Ziffer 5.2.6.1, S. 31
• Alters- oder Krankheitsgründe	●	●	●	Teil B, Ziffer 5.2.6.2, S. 31
Nachmeldefrist	●	●	●	Teil B, Ziffer 5.2.2, S. 30
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag drei Jahre besteht.	●	●	●	Teil B, Ziffer 5.1.3, S. 30
Vorversicherungsgarantie	–	–	●	Teil C, Ziffer 1.3, S. 33
Innovationsklausel	–	●	●	Teil C, Ziffer 11, S. 38

Versicherteninformation ARAG SE

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für den Manager-Rechtsschutz ist die

- a) ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
(im Folgenden dieser Versicherteninformation „ARAG“)
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995
- b) ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
(im Folgenden dieser Versicherteninformation „ARAG Allgemeine“)
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Die ARAG Allgemeine hat die ARAG in Bezug auf alle Vertragsangelegenheiten bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen, Willenserklärungen usw. betreffend den Abschluss und Bestand des Versicherungsvertrages für diese entgegenzunehmen und zu tätigen. Alle Anzeigen und Erklärungen zu Ihrem Vertrag richten Sie daher bitte an die ARAG.

Die ARAG ist Risikoträger in Bezug auf den Manager-Rechtsschutz.

Die ARAG Allgemeine ist Risikoträger in Bezug auf den U-Haft-Support.

Der jeweilige Risikoträger ist für die seine Leistungspflicht betreffenden Schadenangelegenheiten und deren Bearbeitung zuständig.

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung, die der ARAG Allgemeine die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die jeweils vereinbarten Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigefügt.

Die ARAG erbringt nach Eintritt eines Versicherungsfalls die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Der Versicherungsfall gilt als eingetreten

- 1.
 - a) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis und Komfort
 - in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen, und hierdurch ein Vermögensschaden verursacht worden sein soll
 - und wenn dieser Rechtsverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist
 - und zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des gesetzlichen Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch besteht. Der Anspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person in Textform erhoben wird.
 - b) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz Premium in dem Zeitpunkt, in dem der Schadenersatzanspruch erstmalig in Textform erhoben wird. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Rechtsverstoßes nicht an. Voraussetzung ist, dass der Schadenersatzanspruch während der Vertragslaufzeit geltend gemacht wird und der ARAG vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf eine möglicherweise anstehende Geltendmachung von solchen Schadenersatzansprüchen hinweisen.
- 2. Im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz, wenn innerhalb des versicherten Zeitraums, nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn, der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch eine Streitigkeit aus dem Anstellungsvertrag ausgelöst wurde.

3. Im Spezial-Straf-Rechtsschutz
- a) im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten;
 - b) im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ab Einleitung eines entsprechenden förmlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
 - c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage;
 - d) bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren
 - für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
 - für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme,
 - bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO;
 - e) in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung;
 - f) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt;
 - g) in Wiederaufnahmeverfahren die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren;
 - h) in Privatklageverfahren die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger;
 - i) bei aktiver Strafverfolgung der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen;
 - j) bei Öffentlichkeitsarbeit/private Ermittlungen der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten zu verstoßen.
- Die Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produkten, Versicherungssummen und Selbstbehalten.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung finden Sie bitte im Antrag.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag kann jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres bezahlt werden, aber auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, außer die verspätete Zahlung ist nicht Ihr Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat muss der Versicherungsnehmer sicherstellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An konkrete Informationen zu Rechtsschutzprodukten, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, hält sich die ARAG einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Rechtsschutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der ARAG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG und die Annahme des Angebots durch Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - die Widerrufsbelehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963 28 50, E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Antrag.

10 Laufzeit und Beendigung der Rechtsschutzversicherung, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit der Rechtsschutzversicherung folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel Antrag).

Die Rechtsschutzversicherung kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Lehnt die ARAG Versicherungsschutz ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig in Textform kündigen.

Bejaht die ARAG ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Versicherungsfälle, sind der Versicherungsnehmer und die ARAG berechtigt, den Vertrag in Textform vorzeitig zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt in den letztgenannten Fällen einen Monat, das heißt die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes oder Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei der ARAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung der ARAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht, Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Rechtsschutzversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Auch während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung wird die ARAG die Kommunikation in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Das Interesse der ARAG ist es, die Versicherungsnehmer mit ihren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte das einmal nicht gelingen, nimmt der Versicherungsnehmer am besten direkt Kontakt zur ARAG auf, um die Angelegenheit zu klären.

Dazu kann der Versicherungsnehmer auf der Homepage der ARAG SE (www.arag.de) im Impressum das Online-Beschwerdeformular ausfüllen.

Lehnt die ARAG Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, kann der Versicherungsnehmer, soweit er der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, die Einleitung eines Stichtentscheids oder Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG verlangen (siehe Ziffer 7 Teil B SVA). Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus ist die ARAG Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für den Versicherungsnehmer hiervon unberührt.

13 **Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge, soweit nachfolgend nichts anderes gesagt wird.

Ihnen liegen die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung (SVA 2022) der ARAG sowie die zu diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen zugrunde.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten. Sie sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

Vertragspartner

Vertragspartner für den Manager-Rechtsschutz ist die ARAG SE (im Folgenden ARAG genannt) und die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG Allgemeine genannt)

Die ARAG ist Risikoträger in Bezug auf den Manager-Rechtsschutz.

Die ARAG Allgemeine ist Risikoträger in Bezug auf den U-Haft-Support im Rahmen des Spezial-Straf-Rechtsschutzes Premium.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Der jeweilige Risikoträger ist für die seine Leistungspflicht betreffenden Schadenangelegenheiten und deren Bearbeitung zuständig.

Die ARAG ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. auch für die ARAG Allgemeine entgegenzunehmen und zu tätigen. Ausnahme sind Schadenangelegenheiten.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG,
- die den U-Haft-Support betreffen, ausschließlich für die ARAG Allgemeine.

Versicherungssummen

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz zahlt die ARAG in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zu den jeweils genannten Höchstbeträgen (Sublimits). Die genannten Beträge stellen die Brutto-Leistung dar.

Diese sind auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall. Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um einen neuen Versicherungsfall.

Im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz zahlt die ARAG in jedem Versicherungsfall die versicherten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zu den jeweils genannten Höchstbeträgen (Sublimits). Die genannten Beträge stellen die Brutto-Leistung dar. Diese sind auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall. Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bei einem Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Unternehmenslösung) stehen jedem Versicherten die versicherten Leistungen der ARAG bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherte betroffen, beträgt die Höchstentschädigungssumme bei einer Versicherungssumme von bis zu 500.000 Euro jedoch maximal das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme und bei einer Versicherungssumme mehr als 500.000 Euro maximal das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

Wartezeiten

Im Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Die ARAG verzichtet auf die Wartezeit, wenn

- der Antrag auf Abschluss des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes spätestens einen Monat vor Beginn des Anstellungsvertrages gestellt wurde
- der Versicherte bis zu diesem Wechsel den Baustein Beruf im Aktiv-Rechtsschutz Komfort oder Premium für Privatpersonen (§ 26 Abs. 1 c) oder § 26 p Abs. 1 c) ARB) bei der ARAG versichert hatte. Voraussetzung dafür ist ein Wechsel von einer angestellten Tätigkeit zu einer Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.

Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort und Premium gilt der Versicherungsschutz weltweit, im Vermögensschaden-Rechtsschutz Premium gilt der Versicherungsschutz weltweit mit Ausnahme USA/Kanada, ansonsten nur bei besonderer Vereinbarung.

Soweit Versicherte oder Tochterunternehmen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, besteht für sie dort kein Versicherungsschutz.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bündelrabatte

Schließen Sie in der Privatlösung des Manager-Rechtsschutzes sowohl den Spezial-Straf-Rechtsschutz, den Vermögensschaden-Rechtsschutz und den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz ab, erhalten Sie einen Bündelnachlass. Der Bündelnachlass entfällt, sofern der Versicherungsschutz für eine der abgeschlossenen Versicherungen endet.

Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung (SVA 2022) der ARAG SE

Teil A: Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

- 1 Welche Aufgaben hat der Spezial-Straf-Rechtsschutz?
- 2 Welche Bereiche sind versichert?
- 3 Wer ist versichert?
- 3.1 Rechtsschutz für Unternehmen
- 3.2 Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Privatlösung)
- 3.3 Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter
- 4 Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?
- 5 Leistungsumfang
- 6 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- 6.1 Innerhalb der Vertragslaufzeit
- 6.2 Vor Versicherungsbeginn
- 6.3 Nach Vertragsende
- 7 Was ist nicht versichert?

Anhang: Privatlösung Spezial-Straf-Rechtsschutz Basis

Teil B: Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung

- 1 Welche Aufgaben haben der Vermögensschaden- und der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz?
- 2 Welche Bereiche sind versichert?
- 2.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz
- 2.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
- 3 Wer ist versichert?
- 3.1 Vermögensschaden-, Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Privatlösung)
- 3.2 Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Unternehmenslösung)
- 4 Leistungsumfang
- 5 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- 5.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz
- 5.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
- 6 Was ist nicht versichert?
- 6.1 Vorsatz
- 6.2 Besonderheiten im Vermögensschaden-Rechtsschutz
- 7 Wann kann die ARAG ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was kann der Versicherungsnehmer tun?

Teil C: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Wann beginnt und endet die Rechtsschutzversicherung?
- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 1.2 Dauer und Ende des Vertrags
- 2 Was ist bei Zahlung des Beitrags zu beachten?
- 3 Wie wirkt sich eine Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände aus?
- 4 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber der ARAG zu beachten?
- 5 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt des Versicherungsfalls?
- 6 Wann wird die Versicherungsleistung fällig?
- 7 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 8 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?
- 9 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?
- 10 ARAG JuraTel
- 11 Leistungsupdate-Garantie

Glossar

1 Welche Aufgaben hat der Spezial-Straf-Rechtsschutz?

Die ARAG erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Leistungen. Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

2 Welche Bereiche sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Verfahren zur Strafvollstreckung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmens.

3 Wer ist versichert?

3.1 Rechtsschutz für Unternehmen

3.1.1 Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche Vertreter, Gesellschafter, soweit natürliche Personen, und Beirats- und Aufsichtsratsmitglieder (auch Interimsmanager). Versichert sind auch sämtliche dauerhaft oder zeitweise beschäftigten Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiternehmer sowie freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – im Folgenden „Versicherte“ genannt.

3.1.2 Externe und Interimsmandate

Für die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommene externe Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandate sowie die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen.

3.1.3 Ausgeschiedene Mitarbeiter

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, sofern dieser der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

3.1.4 Unselbstständige Niederlassungen

Niederlassungen im vereinbarten Geltungsbereich im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.

3.1.5 Selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen

Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können auf Antrag mitversichert werden, außerhalb Europas nur im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium.

3.1.6 Änderung/Erweiterung der Geschäftstätigkeit

Ändert bzw. erweitert sich eine vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der ARAG die neue Tätigkeit spätestens drei Monate nach der der Tätigkeitsänderung folgenden Beitragshauptfälligkeit anzeigt. Geht die Anzeige später bei der ARAG ein, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der ARAG. Teil C Ziffer 3 „Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände“ bleibt unberührt.

3.1.7 Vorsorge-Rechtsschutz bei Neugründungen/Beteiligungserwerb

Für Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, die neu gegründet oder vom Versicherungsnehmer erworben werden, besteht vertragsgemäß Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung, wenn der ARAG die Veränderung spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit angezeigt wird. Gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Tritt also ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

3.1.8 Veräußerungen

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veräußerung fort, wenn das Unternehmen innerhalb dieses Zeitraums bei der ARAG eine eigene, mit dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutzversicherung gleichen Deckungsumfangs abschließt.

3.1.9 Rechtsstellung Versicherter

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem jeweilig betroffenen Versicherten zu.

- 3.1.10 **Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet.
- 3.2 Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Privatlösung)**
Der Versicherungsschutz gilt in der gewählten Variante Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter Komfort oder Premium für den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsvertrag genannten Funktion im dort namentlich genannten Unternehmen.
Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen, soweit diese im Versicherungsvertrag genannt sind.
- 3.3 Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Subsidiäre Privatlösung)**
Der Versicherungsschutz gilt in der gewählten Variante Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter Komfort oder Premium für den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsvertrag genannten Funktion im dort namentlich genannten Unternehmen, wenn
- der Versicherungsnehmer im Rahmen einer Unternehmens-Strafrechtsschutz-Versicherung mitversichert ist
 - das versicherte Unternehmen jedoch der Gewährung von Rechtsschutz widerspricht und sich darauf beruft, dass der Versicherungsnehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden ist oder sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Unternehmens richtet.
- Leistungen aus der bestehenden Unternehmens-Strafrechtsschutzversicherung sind vorrangig vor der Back-Up-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmensleiter in Anspruch zu nehmen.
- Wenn die Unternehmens-Strafrechtsschutzversicherung endet, wandelt sich der Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter in einen Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach Ziffer 3.2 um. Die ARAG darf den entsprechend höheren Beitrag verlangen. Der Versicherungsnehmer darf der Umwandlung innerhalb eines Monats ab Zugang der Beitragsmitteilung widersprechen. In diesem Fall endet der Vertrag über den Back-Up-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter zum Ende der Unternehmens-Strafrechtsschutzversicherung.
- 4 Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?**
Versicherungsschutz besteht für
- 4.1 Erstberatung**
das erste notwendige anwaltliche Beratungsgespräch in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren
- sowie für die anwaltliche
- 4.2 Strafverteidigung**
Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren.
- 4.3 Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren**
Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen (auch online) einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach § 111d ff. StPO, unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.
- 4.4 Verwaltungsrecht**
Tätigkeit in Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Strafverteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern.
Sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit der Stilllegung eines versicherten Betriebs bzw. Betriebsteils oder dem Entzug der Konzession als Folge eines versicherten Strafverfahrens.
Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Arbeits- und Sozialrecht**
Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen nach Ziffer 3.1
Tätigkeit in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern. Falls anderweitige Versicherungen bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.6 Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)**
In Erweiterung von Ziffer 4.5 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an ein Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

4.7 Verletzung Persönlichkeitsrecht

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (*zum Beispiel mediale Berichterstattung, die geeignet ist, das Ansehen des Versicherten in der Öffentlichkeit zu schädigen*).

4.8 Steuerrecht

Tätigkeit in Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern (Steuerstra-Rechtsschutz).

Für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Organe und Organmitglieder erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf weitere Steuerstraverfahren, wenn diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten resultieren, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgen, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls offenbar geworden sind (erweiterter Steuerstra-Rechtsschutz). Hierfür beträgt die Versicherungssumme bis 50.000 Euro insgesamt je Versicherungsfall.

Eventuell bestehende anderweitige Versicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.9 Zeugenbeistand

Beistandsleistung vor Behörden, Gerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn ein Versicherter als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

Versichert ist ferner im Einvernehmen mit der ARAG die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird (Erweiterter Zeugenbeistand).

4.10 Verfassungsrecht

Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern.

4.11 Firmenstellungnahme

Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Unternehmens bei Verfahren gegen nicht namentlich benannte Personen notwendig ist.

4.12 Vollstreckungsverfahren

Tätigkeit in Strafvollstreckungsverfahren.

4.13 Wiederaufnahmeverfahren

Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren.

4.14 Adhäsionsverfahren

Tätigkeit in Adhäsionsverfahren.

Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Versicherten erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gemäß § 403 ff. StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz.

Eventuell bestehende Haftpflichtversicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.15 Privatklageverfahren

Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn der Versicherte im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff. StPO angeklagt wird, einschließlich eines vorhergehenden Sühneversuchs gemäß § 380 StPO vor der zuständigen Vergleichsbehörde.

4.16 Aktive Strafverfolgung

Tätigkeit bei aktiver Strafverfolgung

- für die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richtet oder
- zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers.

4.17 Koordination

Tätigkeit als Koordinator

Sind in einem Ermittlungsverfahren mehrere versicherte Personen betroffen, besteht auch Versicherungsschutz für die Einschaltung eines Anwalts zur Abstimmung der Verteidigungsstrategie, der ausschließlich mit der Koordination der Beschuldigtenverteidiger betraut ist, sofern die ARAG dessen Einschaltung vorab zugestimmt hat.

4.18 Prozessbeobachtung

Ist in einem versicherten Strafverfahren nach Ziffer 1 die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren stehen, für die Verteidigung notwendig, übernimmt die ARAG die angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes. Die Übernahme der Kosten setzt die vorherige Zustimmung der ARAG voraus.

4.19 Sonstige Verfahren

darüber hinaus im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Ständesrechts.

- 4.19.1 Hierunter fallen Verfahren in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens oder als Konsequenz aus einem Strafverfahren. Dies sind beispielsweise:
- Auslieferungsverfahren/Internationaler Haftbefehl
 - Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)
 - Kronzeugenregelung, wenn (Mit-)Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann
 - Verständigung im Strafverfahren (Deal)
 - Verteidigung im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Corporate-Manslaughter-Verfahren: Führen grobe Organisationsfehler in einem Unternehmen zu einem tödlichen Unglück, kann das Unternehmen dafür strafrechtlich belangt werden (Rechtsfigur aus dem britischen Recht)
- 4.19.2 Und außerdem Verfahren im Zusammenhang mit
- Berufsverbot
 - Betriebsstilllegung
 - Entzug der Fahrerlaubnis
 - Entzug der Gewerbeerlaubnis
 - Fahrverbot
 - Sportgerichtsbarkeit
 - Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns

5 Leistungsumfang

5.1 Welche Kosten trägt die ARAG?

- 5.1.1 **Verfahrenskosten**
Die ARAG trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren.
In Verfahren außerhalb Europas trägt die ARAG diese Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.
- 5.1.2 **Rechtsanwaltskosten**
Die ARAG trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.
Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.
Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die ARAG nicht berufen, wenn
- sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
 - der Versicherte einen von der ARAG vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.
- Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die ARAG die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 2 RVG.
- 5.1.3 **Mehrfachbeauftragungen**
Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt die ARAG auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.
- 5.1.4 **Steuerberater, Hochschullehrer**
Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.
- 5.1.5 **Sachverständigenkosten**
Die ARAG trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die seine Verteidigung maßgeblich fördern.
- 5.1.6 **Reisekosten**
Die ARAG trägt die Kosten für
- notwendige Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit versicherten Verfahren stehen;
 - Reisen der versicherten Personen zum zuständigen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
 - einen Besuch des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bei ihm bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma).
- Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

- 5.1.7 Übersetzungs- und Dolmetscherkosten
Die ARAG trägt die Kosten für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
 - die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.
- 5.1.8 Nebenklagekosten
Die ARAG trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 5.1.9 Kautionskosten
Die ARAG sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kautions ist neben dem/den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.
Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt die ARAG darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des von der ARAG nicht übernommenen Kautionsbetrags entstehen.
- 5.1.10 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung zu notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten im Zusammenhang mit einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit beträgt
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort 50.000 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium 100.000 Euro
- je Versicherungsfall
- 5.1.11 Kosten privater Ermittlungen
(präventiv, auch wenn das Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet ist)
Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für private Ermittlungen. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist die begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit sowie die Zustimmung der ARAG zur Übernahme dieser Kosten.
- 5.1.12 Forensische Dienstleistungen
Forensische Dienstleistungen dienen der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, indem zum Beispiel Täter identifiziert, Schäden quantifiziert und Verantwortlichkeiten festgestellt werden. Häufiges Ziel ist die Anfertigung einer gerichtsverwertbaren Dokumentation des Sachverhalts. Hierdurch sollen Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien unterstützt, weitere Schäden vermieden und die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden gefördert werden.
Die ARAG trägt nach ihrer vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß Ziffer 1.1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen.
Die Versicherungssumme für private Ermittlungen nach Ziffer 5.1.11 und forensische Dienstleistungen nach 5.1.12 beträgt
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort insgesamt 50.000 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium insgesamt 100.000 Euro
- je Versicherungsfall.
- 5.2 Assistance-Leistungen**
- 5.2.1 U-Haft-Support im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium
Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im versicherten Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, bietet die ARAG Allgemeine als Risikoträgerin auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:
- 5.2.1.1 Benachrichtigungs-Service
Die ARAG Allgemeine benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherten bezeichnete Personen und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.
- 5.2.1.2 Botschafts- und Konsulats-Service
Die ARAG Allgemeine informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.
- 5.2.1.3 Arzneimittel-Service
Ist der Versicherte zur Aufrechterhaltung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, sorgt die ARAG Allgemeine für die Zusendung und übernimmt die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Hausarzt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, das Arzneimittel vor Ort zu besorgen.

- 5.2.1.4 Reisekosten eines nahen Angehörigen
Die ARAG Allgemeine übernimmt einmalig die erforderlichen Reisekosten eines nahen Angehörigen zum Ort der U-Haft. Als nahe Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner sowie die Kinder des Versicherten.
Die Kosten erstattet die ARAG Allgemeine für Hin- und Rückreise bis zur Höhe
- der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder
 - der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class).
- 5.2.1.5 Untersuchungs-Haft-Tagegeld
Die ARAG Allgemeine leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherten ein pauschales Tagesgeld in Höhe von 300 Euro für maximal 180 Tage.
- 5.2.1.6 Fahrzeug-Rücktransport
Kann oder darf eine versicherte Person anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall. Der Versicherungsschutz gilt nur innerhalb Europas (im geographischen Sinne). Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 5.2.1.7 Betreuung und Unterbringung von Kindern und Haustieren
Ist während der Untersuchungshaft die Betreuung von Kindern oder Haustieren zu Hause erforderlich, benennt die ARAG Allgemeine auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während der Abwesenheit des Versicherten übernimmt, bzw. eine Betreuungsstelle oder Person, die die Versorgung von Haustieren des Versicherten übernimmt. Die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ersetzt
- die Kosten für die Betreuung der Kinder am Wohnsitz bis zu 50 Euro pro Tag, maximal bis zu 1.500 Euro
 - die Kosten für die Betreuung der Haustiere bis zu 25 Euro pro Tag maximal bis zu 350 Euro.
- 5.2.2 Psychologische telefonische Soforthilfe – Krisencoaching
Benötigt eine versicherte Person oder ein naher Angehöriger (s. 5.2.1.4) im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles psychologische Unterstützung zur Bewältigung der daraus resultierenden Stress-Situation, bietet die ARAG eine telefonische psychologische Soforthilfe.
Wie sieht die Soforthilfe aus? Die ARAG vermittelt dem Versicherten eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll ermöglichen, das Ereignis besser zu verarbeiten oder über Möglichkeiten beraten, die psychische Situation zu verbessern. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG.
- 5.2.3 Compliance
- 5.2.3.1 Webinar
Die ARAG stellt dem Versicherungsnehmer ein kostenfreies Webinar zum Themenkomplex Compliance durch ausgesuchte Experten zur Verfügung. Die Compliance-Schulung kann einmalig während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.
- 5.2.3.2 Beratung von Compliance-Beauftragten
Wenn Compliance-Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den begründeten Verdacht auf strafrelevantes Verhalten versicherter Personen haben, übernimmt die ARAG einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer anwaltlichen Beratung. Die Kostenübernahme ist im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort auf einen Betrag von 500 Euro und Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium auf 2.500 Euro limitiert. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.
- 5.2.4 Beratung zum Datenschutz und der IT- und Datensicherheit
- 5.2.4.1 Beratung Datenschutz
Bei Fragen zum Datenschutz übernimmt die ARAG im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten einer anwaltlichen Beratung bis zu 500 Euro. Diese Fälle reichen rund um die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten.
- 5.2.4.2 Die ARAG trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen die EU-DSGVO oder das BDSG die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/eine IT-Sicherheitsinspektion
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.
- 5.2.4.3 Zudem trägt die ARAG im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium unabhängig von einem Versicherungsfall einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit/eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu 2.500 Euro. Auf Wunsch vermittelt die ARAG einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.

- 5.2.5 **Beratung zum betrieblichen Klima- und Umweltschutz**
Die ARAG trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.
- Zudem trägt die ARAG im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium unabhängig von einem Versicherungsfall einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu 2.500 Euro. Auf Wunsch vermittelt die ARAG einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht und innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht wurden.
- 5.2.6 **Whistleblower-Hotline**
Ist die interne Aufklärung eines Sachverhalts innerhalb eines Unternehmens erforderlich, übernimmt die ARAG die Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 Euro für die Einrichtung einer sogenannten Whistleblower-Hotline. Voraussetzung ist das Vorliegen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls beim Versicherungsnehmer. Auf Wunsch vermittelt die ARAG einen Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.
- 5.2.7 **Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen**
Die ARAG trägt die Kosten der anwaltlichen Beratung zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Preis- und Ausschreibungsabsprachen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Voraussetzung ist, dass der Vertrag seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem darf innerhalb der letzten drei Jahre kein Versicherungsfall eingetreten und in dieser Zeit keine Zahlungen oder Assistance-Leistungen erbracht worden sein. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.
- 5.2.8 **Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten**
Die ARAG trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Diese Leistung kann einmalig während der Vertragslaufzeit vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Versicherungssumme**
Die ARAG zahlt in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zu den jeweils genannten Höchstbeträgen (Sublimits). Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Diese sind auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall.
Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um einen neuen Versicherungsfall.
- 5.4 Welche Kosten trägt die ARAG nicht?**
Die ARAG trägt nicht die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.
- 5.5 Haftung von Dienstleistern**
Die Haftung für die Tätigkeit eines von der ARAG vermittelten Dienstleisters übernimmt die ARAG nicht. Ein vom Versicherungsnehmer beauftragter Dienstleister ist diesem gegenüber unmittelbar haftbar.
- 6 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?**
Versicherte haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- 6.1 Innerhalb der Vertragslaufzeit**
Diesen Anspruch haben Versicherte aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- 6.1.1 **Eintritt des Versicherungsfalls**
Als Versicherungsfall gilt:
- 6.1.1.1 **in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren**
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten; als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- 6.1.1.2 **in disziplinar- oder standesrechtliche Verfahren**
Die Einleitung eines disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten.
- 6.1.1.3 **bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren**
- Für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.
 - Für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme.
 - Bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO.
- 6.1.1.4 **bei Zeugenbetreuung**
Die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

- 6.1.1.5 in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
Die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung.
- 6.1.1.6 bei einer Firmenstellungnahme
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt, soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt auf ein versichertes Unternehmen bezieht.
- 6.1.1.7 in Wiederaufnahmeverfahren
Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren.
- 6.1.1.8 in Privatklageverfahren
Die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Versicherungsfall die Klageerhebung nach § 381 StPO oder entsprechende ausländische Rechtsvorschriften.
- 6.1.1.9 bei der aktiven Strafverfolgung
Der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Ferner muss der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde noch bestehen.
- 6.1.1.10 Öffentlichkeitsarbeit/private Ermittlungen
Der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten zu verstoßen.
- 6.1.2 Nachmeldefrist
Nach Beendigung des Vertrags besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.
- 6.1.3 Vorsorgliche Beratung – vorbeugender Rechtsschutz vor Eintritt des Versicherungsfalles
In Ergänzung zu Ziffer 6.1 besteht Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Kosten eines notwendigen ersten anwaltlichen Beratungsgesprächs,
- 6.1.3.1 wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort übernimmt die ARAG für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen bis zu insgesamt 500 Euro.
 - Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium übernimmt die ARAG über die erste anwaltliche Beratung hinaus auch die angemessenen Kosten für die weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 2.500 Euro
- 6.1.3.2 in Zusammenhang mit einem behördlichen Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), mit dem der Versicherungsnehmer wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte konfrontiert ist. Die ARAG übernimmt über die erste anwaltliche Beratung hinaus auch die angemessenen Kosten für die weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwaltes
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu insgesamt 2.500 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu insgesamt 5.000 Euro.
- 6.1.3.3 bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren gemäß ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung) Der Versicherungsschutz besteht für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO. Aus dieser ergibt sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Innerhalb des sogenannten Schutzschirmverfahrens hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, das Unternehmen im Rahmen eines in Eigeninitiative entwickelten Sanierungsplans aus einer wirtschaftlichen Krise zu führen. Dafür ist die Bescheinigung erforderlich. Die Bescheinigung muss durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer sonstigen Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. Die ARAG trägt die Kosten
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort bis zu 2.500 Euro
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium bis zu 5.000 Euro.
- Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO besteht ab Stellung des Eröffnungsantrags verbunden mit der Beantragung der Eigenverwaltung und einer angestrebten Sanierung.
- 6.2 Vor Versicherungsbeginn**
- 6.2.1 Unbekannte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Vertragsbeginn liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass
- dies dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt war
 - der ARAG vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen und
 - anderweitig hierfür kein Rechtsschutz bestand. Hiervon unberührt ist die Regelung unter Ziffer 6.2.2.
- 6.2.2 Versicherungsfälle während Vorvertrag (Versichererwechsel)
Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrags auch für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind. Leistungen aus den früheren Rechtsvertrügen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrags angerechnet.

Voraussetzung dieser zeitlichen Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Versicherungsfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vorliegt.

6.3 Nach Vertragsende

6.3.1 Nachhaftung

Nach Vertragsbeendigung besteht eine beitragsfreie Nachhaftungszeit

6.3.1.1 im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort

6.3.1.1.1 wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder währenddessen begangen worden sein soll

6.3.1.1.2 oder wenn das versicherte Unternehmen insolvent ist oder sich in freiwilliger Liquidation befindet

6.3.1.1.3 von drei Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden.

6.3.1.2 im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium

6.3.1.2.1 wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder währenddessen begangen worden sein soll, von fünf Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden.

6.3.1.2.2 wenn das versicherte Unternehmen insolvent ist oder sich in freiwilliger Liquidation befindet, von fünf Jahren. Voraussetzung hierfür ist, dass vor Beendigung des Vertrags innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kein Versicherungsfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine Zahlungen erbracht wurden. Nach fünf schadenfreien Jahren verlängert sich die Nachhaftungszeit auf sieben Jahre.

6.3.1.3 Weitere Voraussetzungen sind jeweils außerdem:

- Es besteht kein anderer Versicherungsvertrag, aus dem der Versicherte Leistungen beanspruchen kann.
- Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen keine Beitragsrückstände.

7 Was ist nicht versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht

7.1 bei Preis- und Ausschreibungsabsprachen

für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

Ausnahme: Abweichend hiervon trägt die ARAG im Spezial-Straf-Rechtsschutz Premium in diesen Verfahren die Kosten bis 100.000 Euro. Diese Versicherungssumme gilt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

7.2 bei Verurteilung wegen Vorsatzes

Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht

- im Strafbefehlsverfahren;
- bei Verurteilung lediglich wegen dolus eventualis (Eventualvorsatz), sofern gegen die versicherte Person ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

Anhang: Privatlösung Spezial-Straf-Rechtsschutz Basis für Unternehmensleiter

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsvertrag genannten Funktion im dort namentlich genannten Unternehmen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen, soweit diese im Versicherungsvertrag genannt sind.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst:

1.2.1 Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs

1.2.1.1 eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;

1.2.1.2 eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens.

1.2.2 Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die sie für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat; Ausnahme: Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht im Strafbefehlsverfahren. Dann bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Auf eine Rückforderung verzichtet die ARAG.

1.2.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;

1.2.4 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

2 Leistungsumfang

2.1 Die ARAG trägt

2.1.1 Verfahrenskosten:

2.1.1.1 die dem Versicherungsnehmer auferlegten Kosten der nach Ziffer 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

2.1.2 Rechtsanwaltskosten:

Die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für die Verteidigung in den nach § 1 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung prüft die ARAG in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt die ARAG also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

2.1.3 die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherungsnehmer als Zeuge vernommen werden soll und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);

2.1.4 die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

2.1.5 Reisekosten des Rechtsanwalts

die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

2.1.6 Sachverständigenkosten

die angemessenen Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für dessen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;

2.1.7 Nebenklagekosten

die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit dieser durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen den Versicherungsnehmer anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

2.1.8 Reisekosten des Versicherungsnehmers

Die Reisekosten des Versicherungsnehmers an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dessen Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2.2 Die ARAG sorgt

2.2.1 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht wird, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten.

2.2.2 für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

2.2.3 für die Zahlung einer Kaution, wenn dies nötig ist, um den Versicherungsnehmer vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Vertrag vereinbarten Höhe.

2.3 Die ARAG trägt nicht

2.3.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige des Versicherungsnehmers ausgelöst wird;

2.3.2 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

3.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

3.2 Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

3.2.1 wenn der Versicherungsnehmer als Führer von Motorfahrzeugen betroffen ist und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben soll;

- 3.2.2 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
- 3.2.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-rechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 3.2.4 aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
- 3.2.5 in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- 3.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**
- 4.1 Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
- 4.2 Als Versicherungsfall gilt
- 4.2.1 für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
- 4.2.2 für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
- 4.2.3 für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherungsnehmer zur Zeugenaussage; Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
- 5 Versicherungssumme**
- Die ARAG zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme bzw. bis zu den jeweils genannten Höchstbeträgen (Sublimits). Die genannten Beträge stellen die Brutto-Leistung dar. Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, werden dabei zusammengerechnet. Die Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

1 Welche Aufgaben haben der Vermögensschaden- und der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz?

Die ARAG erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Leistungen. Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

2 Welche Bereiche sind versichert?

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Rechtsschutz auf den Vermögensschaden-Rechtsschutz und/oder den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

2.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst im Vermögensschaden-Rechtsschutz Komfort und Premium die außergerichtliche und gerichtliche, im Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis nur die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese im Zusammenhang mit einer versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird (Rechtsschutz zur Abwehr dieser Ansprüche).

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.

2.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz umfasst im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort und Premium die außergerichtliche und gerichtliche, im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Basis nur die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrag.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vertragliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem versicherten Anstellungsvertrag, in denen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gesondert geregelt werden. Mitversichert gelten Streitigkeiten aus der versicherten Tätigkeit, die vor dem Arbeitsgericht entschieden werden.

3 Wer ist versichert?

3.1 Vermögensschaden-, Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Privatlösung)

3.1.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannte versicherte Person in ihrer Funktion als

- a) Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
- b) Vorstandsmitglied
- c) Leiter/Prokurist oder
- d) Geschäftsführer
- e) Externer Mandatsträger für die Ausübung von im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommenen, im Versicherungsschein bezeichneten Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsverfahren in anderen Unternehmen
 - in der Komfort- und Premium-Variante.
- f) Interimsmandatsträger für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen
 - in der Komfort- Variante, sofern die geplante und tatsächliche Entsendung zwölf Monate nicht überschreitet
 - in der Premium-Variante ohne zeitliche Begrenzung.

einer juristischen Person, soweit deren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Die Funktion, für die Versicherungsschutz besteht, und die juristische Person, für die die versicherte Person tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.

Rechtlich selbstständige Personengesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden juristischen Personen gleichgestellt.

3.1.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsvertrag genannte versicherte Person in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person aus dem zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis.

3.1.3 Änderung der Geschäftstätigkeit

Ändert sich eine gemäß Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der ARAG die neue Tätigkeit spätestens drei Monate nach der nächsten Beitragshauptfälligkeit nach deren Aufnahme anzeigt. Geht die Anzeige später bei der ARAG ein, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der ARAG. Teil C Ziffer 3 „Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände“ bleibt unberührt.

3.2 Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmensleiter (Unternehmenslösung)

Die Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung kann auch ein Unternehmen zugunsten Dritter abschließen, wobei nur derjenige Rechtsschutz geltend machen kann, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden.

4 Leistungsumfang

4.1 Welche Kosten trägt die ARAG?

4.1.1 Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten

(nur im Vermögensschaden-Rechtsschutz und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort und Premium)

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Übliche Auslagen werden ausschließlich nach RVG erstattet.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hiernach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die ARAG nicht berufen, wenn

- sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- der Versicherte einen von der ARAG vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die ARAG die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 2 RVG.

4.1.2 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

(nur im Vermögensschaden-Rechtsschutz und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort und Premium)

Um dem Versicherten eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG in Deutschland die Kosten für den von ihr vermittelten Mediator.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG anteilig die Kosten für den Versicherten.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG nicht verantwortlich.

4.1.3 Vorsorgliche Rechtsberatung

4.1.3.1 Im Vermögensschaden- und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort und Premium trägt die ARAG die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater für den Fall, dass

- dem Versicherten in Ausübung seiner versicherten Funktion die Entlastung durch Aufsichtsorgane bzw. die Hauptversammlung versagt wird;
- gegenüber dem Versicherten in Ausübung seiner versicherten Funktion in Form eines Beschlusses der Aufsichtsorgane oder der Gesellschafterversammlung festgestellt wird, dass haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt und damit verbunden eine Androhung der Inanspruchnahme gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen erfolgt;
- durch Dritte gegen das oder die Unternehmen, in denen der Versicherte eine versicherte Organfunktion wahrnimmt, ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens 100.000 Euro geltend gemacht wird;
- gegen den Versicherungsnehmer eine behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf seine versicherte Organfunktion bezieht;
- die Aufhebung des der versicherten Organfunktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrags angedroht wird oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrags ausgesprochen wird. Dies gilt auch, wenn vereinbarte Leistungen aus Anstellungsverträgen oder damit unmittelbar zusammenhängenden Zusatzvereinbarungen nicht erbracht oder gekürzt werden;
- Sondergutachten gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden;
- dem Versicherten eine Inanspruchnahme wegen Insolvenz des Unternehmens droht.

Die Versicherungssumme beträgt in Komfort 2.500 Euro und im Premium 5.000 Euro.

4.1.3.2 Darüber hinaus trägt im Vermögensschaden- und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium die ARAG die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater über die unter 4.1.3.1 genannten Fälle hinaus auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern des Unternehmens bis zur Höhe von 5.000 Euro.

4.1.3.3 Die Kostenübernahme ist sowohl in 4.1.3.1 also auch in 4.1.3.2 auf zwei Leistungsfälle pro Kalenderjahr begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

4.1.4 Gerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die ARAG trägt die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann.

Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt die ARAG die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt würde.

- 4.1.5 **Verfahrenskosten**
Die ARAG trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm aufgrund gesetzlicher Festsetzung auferlegten Kosten der Gegenseite.
- 4.1.6 **Sachverständigenkosten**
Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für ein vom Versicherten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen eingeholtes Sachverständigengutachten, soweit die ARAG sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- 4.1.7 **Reisekosten**
Die ARAG trägt die Kosten für
- notwendige Reisen des Rechtsanwalts zum zuständigen Gericht;
 - Reisen des Versicherten zum zuständigen Gericht, wenn dieses dessen persönliches Erscheinen angeordnet hat.
 - einen Besuch des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bei ihm bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist (Mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma).
- Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.
- 4.1.8 **Übersetzungs- und Dolmetscherkosten**
Die ARAG trägt die Kosten für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
 - die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.
- 4.1.9 **Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage**
Die ARAG trägt – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung – die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.
- 4.2 Versicherungssumme**
Die ARAG zahlt in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall.
Bei einem nach Ziffer 3.2 vereinbarten Versicherungsschutz zugunsten anderer Personen (Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmensleiter) stehen jedem Versicherten die unter Ziffer 4 beschriebenen Leistungen der ARAG bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherte betroffen, beträgt die Höchstentschädigungssumme jedoch maximal das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.
- 4.3 Welche Kosten trägt die ARAG nicht?**
Die ARAG trägt nicht
- die Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - die Kosten, soweit sie bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstände beruhen;
 - die Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - die Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - die Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.
- 4.4 Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium umfasst auch**
- 4.4.1 **Überprüfung des Anstellungsvertrages**
Die ARAG stellt einen schnellen und einfachen Zugang zur Verfügung für die Prüfung des vom Versicherungsschutz umfassten Anstellungsvertrages durch einen von der ARAG vermittelten spezialisierten Rechtsanwalt.
Die Prüfung umfasst eine Ersteinschätzung zu den wichtigsten Klauseln wie insbesondere Tätigkeitsbeschreibung, Vergütung, Sonderzahlungen, Wettbewerbsverbote, Vertragsstrafen und Haftung, Versicherungsschutz durch qualifizierte echte D&O Verschaffungsklausel.
Dies gilt auch für Anstellungsverträge, die bereits bis zu vier Wochen vor dem Abschluss des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes abgeschlossen wurden.
Die Prüfung kann einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Prüfungen sind jeweils erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Inanspruchnahme versichert. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

- 4.4.2 **Deckungsklage-Rechtsschutz gegen den D&O-Versicherer**
Die ARAG übernimmt die Kosten einer Leistungs- oder Feststellungsklage
- gegen den Versicherer des D&O-Versicherungsvertrages, in dem der Versicherungsnehmer mitversichert ist
 - wenn dem Versicherungsnehmer Deckungsschutz aus dem D&O-Vertrag aus einem anderen Grund als der Nichtzahlung der Prämie in Textform verweigert wird
 - oder wenn ihm nicht innerhalb eines Monats, nachdem er sämtliche ihm im Schadenfall betreffenden Obliegenheiten erfüllt und eine entsprechende Frist gesetzt hat, Kostenzusage erteilt wird.
- Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro je Versicherungsfall.
- 4.4.3 **BaFin-Verwaltungsverfahren**
Die ARAG trägt die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegen die Verwarnung, Ankündigung des Abberufungsverfahrens sowie das Abberufungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auf dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bzw. dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beruhen.
Als Versicherungsfall gilt in diesem Fall der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften, der das Tätigkeitswerden der BaFin ausgelöst hat.
- 4.4.4 **Webinar "Haftungsrisiken aus der Organtätigkeit"**
Die ARAG stellt dem Versicherungsnehmer ein kostenfreies eintägiges Webinar zum Themenkomplex „Haftungsrisiken aus der Organtätigkeit“ durch ausgesuchte Experten zur Verfügung. Die Schulung kann einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.
- 4.4.5 **Psychologische telefonische Soforthilfe – Krisencoaching**
Benötigt eine versicherte Person oder ein naher Angehöriger (s. Teil A 5.2.1.4) im Rahmen eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalles im Vermögensschaden- und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium psychologische Unterstützung zur Bewältigung der daraus resultierenden Stress-Situation, bietet die ARAG eine telefonische psychologische Soforthilfe.
Wie sieht die Soforthilfe aus? Die ARAG vermittelt dem Versicherten eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll ermöglichen das Ereignis besser zu verarbeiten oder über Möglichkeiten beraten, die psychische Situation zu verbessern. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG.
- 4.4.6 **Öffentlichkeitsarbeit**
Im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz trägt die ARAG die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers, soweit diese Beratung mit einem Versicherungsfall im Zusammenhang steht

Im Vermögensschaden-Rechtsschutz trägt die ARAG die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherungsnehmer bzw. der Versicherten geltend gemachten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens.

Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit beträgt
- im Vermögensschaden- und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort 50.000 Euro
 - im Vermögensschaden- und im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium 100.000 Euro
- je Versicherungsfall
- 4.5 **Haftung von Dienstleistern**
Die Haftung für die Tätigkeit eines von der ARAG vermittelten Dienstleisters übernimmt die ARAG nicht. Ein von Ihnen beauftragter Dienstleister ist Ihnen gegenüber unmittelbar haftbar.

5 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

5.1 Vermögensschaden-Rechtsschutz

5.1.1 Versicherungsfall

5.1.1.1 Im Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis und Komfort gilt der Versicherungsfall als eingetreten

- in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen, und hierdurch ein Vermögensschaden verursacht worden sein soll
- und wenn dieser Rechtsverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist
- und zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des gesetzlichen Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsvertrag für den Versicherten noch besteht. Der Anspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person in Textform erhoben wird.

5.1.1.2 Im Vermögensschaden-Rechtsschutz Premium gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Schadenersatzanspruch erstmalig in Textform erhoben wird. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Rechtsverstoßes nicht an. Voraussetzung ist, dass der Schadenersatzanspruch während der Vertragslaufzeit geltend gemacht wird und der ARAG vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf eine möglicherweise anstehende Geltendmachung von solchen Schadenersatzansprüchen hinweisen.

- 5.1.2. Mehrere Verstöße bei Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis und Komfort nach Ziffer 5.1.1.1
Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden im vollen Umfang adäquat ursächlich ist.
- 5.1.3. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil C 1.1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens **drei** Jahren ununterbrochen bei der ARAG versichert ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalls gültigen Rechtsschutzvertrag.
- 5.1.4. Nachhaftung
Werden nach Beendigung des Versicherungsvertrags innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der behauptete Verstoß noch innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist, besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Der Zeitraum verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr, das der Vertrag schadenfrei bestand, um weitere zwölf Monate; er beträgt jedoch maximal 72 Monate im Vermögensschaden-Rechtsschutz Komfort und 144 Monate im Vermögensschaden-Rechtsschutz Premium.
Im Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis besteht eine prämienfreie Nachhaftung für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten sind, wenn die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag vor seiner Beendigung mindestens fünf Jahre ununterbrochen schadenfrei bestanden hat und in dieser Zeit kein Versicherungsfall eingetreten ist.
- 5.1.5. Zeitliche Ausschlüsse
Es besteht kein Rechtsschutz, im Vermögensschaden-Rechtsschutz Basis, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Frist beträgt sieben Jahre, wenn der Tod des Versicherten oder die Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrags verursacht haben (Nachmeldefrist).
- 5.2 Anstellungsvertrags-Rechtsschutz**
- 5.2.1. Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit
Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch die Streitigkeit aus dem Anstellungsverhältnis ausgelöst wurde. Der Versicherungsschutz besteht jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die ARAG verzichtet auf die Wartezeit
- wenn der Antrag auf Abschluss des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes spätestens einen Monat vor Beginn des Anstellungsverhältnisses gestellt wurde
 - bei einem Wechsel von einer angestellten Tätigkeit zu einer Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, wenn der Versicherungsnehmer bis zu diesem Wechsel den Baustein Beruf im Aktiv-Rechtsschutz Komfort oder Premium für Privatpersonen (§ 26 Abs. 1 c) oder § 26 p Abs. 1 c) ARB) bei der ARAG versichert hatte.
- Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- 5.2.2. Zeitliche Ausschlüsse
Es besteht kein Rechtsschutz, im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Basis, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Frist beträgt sieben Jahre, wenn der Tod des Versicherten oder die Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrags verursacht haben (Nachmeldefrist).
- 5.2.3. Aufhebungsvereinbarung
Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 5.2.1 vor, übernimmt die ARAG im Einzelfall Anwaltskosten
- bis zu 5.000 Euro im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort
 - bis zu 25.000 Euro im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium.
- 5.2.4. Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil C 1.1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der ARAG versichert ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalls gültigen Rechtsschutzvertrag.

- 5.2.5 **Versichererwechsel**
Abweichend von Ziffer 5.2.2 besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt, der Anspruch auf Rechtsschutz aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung gegenüber der ARAG geltend gemacht wird. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („grob fahrlässig“ bedeutet: *Je-mand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Voraussetzung für Versicherungsschutz ist, dass
- der Versicherungsnehmer bei seiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert war und
 - der Wechsel zur ARAG lückenlos erfolgt ist.
- In diesen Fällen gibt die ARAG Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den der Versicherungsnehmer bei seinem bisherigen Versicherer versichert hatte, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages bei der ARAG.
- Endet die bisherige Versicherung für das beantragte Risiko um 24.00 Uhr des Vortags, so beginnt der Versicherungsschutz bei der ARAG bereits um 0.00 Uhr des Tages, an dem Versicherungsschutz beantragt wird.
- 5.2.6 **Nachhaftung**
5.2.6.1 Es besteht eine prämienfreie Nachhaftung
- im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.
 - im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium für Versicherungsfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.
- 5.2.6.2 Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil die versicherte Funktion aus Alters- oder Krankheitsgründen dauerhaft weggefallen ist, besteht eine prämienfreie Nachhaftung
- im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Basis für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.
 - im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Komfort für Versicherungsfälle, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.
 - im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz Premium für Versicherungsfälle, die innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.
- 5.2.6.3 Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Versicherungsvertrag vor seiner Beendigung mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden hat und in dieser Zeit kein Versicherungsfall eingetreten ist.
- 5.2.6.4 Die vereinbarte Versicherungssumme bildet gleichzeitig die Höchstleistung der ARAG für alle im Rahmen der Nachhaftung versicherten Rechtsschutzfälle.

6 Was ist nicht versichert?

6.1 Vorsatz

Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG für ihn erbracht hat.

6.2 Besonderheiten im Vermögensschaden-Rechtsschutz

Im Vermögensschaden-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz auch nicht,

- soweit der abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
- für die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages);
- für die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die in den USA, USA-Territorien und Kanada oder nach dem materiellen Recht dieser Länder geltend gemacht werden.

7 Wann kann die ARAG ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was kann der Versicherungsnehmer tun?

7.1 Ablehnung des Rechtsschutzes

Die ARAG kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

7.1.1 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

7.1.2 oder mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“)

- 7.1.3 Nachschieben der Ablehnungsgründe
Hat die ARAG den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann die ARAG den Rechtsschutz aus den Gründen der Ziffer 7.1.1 oder 7.1.2 nur dann ablehnen, wenn sie dies dem Versicherungsnehmer danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.
- 7.2 Hinweispflicht**
Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung der ARAG nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats
- 7.2.1 entweder den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen kann, der ARAG gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (Stichentscheid),
- 7.2.2 oder die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG verlangen kann.
Mit dem Hinweis nach Ziffer 7.2 ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen der ARAG zuzusenden.
- 7.3 Schiedsgutachterverfahren**
- 7.3.1 Durchführung des Schiedsgutachterverfahren
Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Leitet die ARAG das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- 7.3.2 Fristwahrende Maßnahmen
Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens zu tragen. Der Versicherungsnehmer muss diese Kosten an die ARAG erstatten, wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war.
- 7.3.3 Person des Schiedsgutachters
Schiedsgutachter im Sinne von Ziffer 7.2.1 ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren, ob Versicherungsschutz besteht.
- 7.4 Bindende Entscheidung**
Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die ARAG verbindlich.
Die Entscheidung des Stichentscheids ist für den Versicherungsnehmer und die ARAG bindend.
Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.
- 7.5 Kosten**
Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids trägt die ARAG unabhängig von deren Ergebnis.

1 Wann beginnt und endet die Rechtsschutzversicherung?

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins (siehe Ziffer 2.2) zahlt.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: Sie gilt in jedem Fall.*).

1.2 Dauer und Ende des Vertrags

1.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

1.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die ARAG. Die Kündigung muss diesem oder der ARAG spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

1.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss der ARAG spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

1.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

1.2.5 Kündigung nach Versicherungsfall

1.2.5.1 Lehnt die ARAG den Rechtsschutz ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss der ARAG innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnung erhalten hat.

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die ARAG den Vertrag vorzeitig kündigen.

Die Kündigung muss der ARAG oder dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die ARAG ihre Leistungspflicht bestätigt hat. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

1.2.5.2 Wenn der Versicherungsnehmer kündigt, wird die Kündigung wirksam, sobald sie der ARAG zugeht. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Die Kündigung der ARAG wird einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer sie erhalten hat, wirksam.

1.3 Vorversicherungs-Garantie (Versicherungsfälle nach Vertragsbeginn)

im Spezial-Straf-Rechtsschutz, Vermögensschaden-Rechtsschutz und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz jeweils in der Premiumvariante:

Damit der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungswechsel zur ARAG möglichst keine Nachteile hat, reguliert die ARAG im Versicherungsfall nach den Bedingungen des unmittelbar und nahtlos vorangehenden Vorvertrages und unter den nachstehenden Voraussetzungen.

Die Regulierung erfolgt nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den zuletzt gültigen Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrags. Diese muss der Versicherungsnehmer der ARAG in Textform zur Verfügung stellen.

Als Versicherungsbedingungen gelten dabei lediglich Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Straf-Rechtsschutzversicherung sowie Sonder- und Zusatzbedingungen, die von vornherein für eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern entwickelt wurden. Einzelvertragliche Sondervereinbarungen und Assistance-Leistungen gelten nicht als Versicherungsbedingungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- der Versicherungsfall nicht später als drei Jahre nach dem Versichererwechsel eingetreten ist und
- der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt bzw. auf dessen Veranlassung beendet wurde. Die Vorversicherungs-Garantie gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands

Im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie übernimmt die ARAG die Kosten bis zu 100.000 Euro.

2 Was ist bei Zahlung des Beitrags zu beachten?

2.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2.2 Versicherungssteuerrechtliche Angaben

Der Versicherungsnehmer ist als zum Teil originär Steuerpflichtiger verpflichtet, die zur Berechnung der Versicherungssteuer im In- und Ausland relevanten Informationen der Unternehmen gemäß § 2 auf Anfrage der ARAG für jede Prämienabrechnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Steuerbehörden die Berechnungsgrundlagen prüfen sollen oder steuerlich abweichend bewerten. Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 1 VersStG bleiben unberührt.

2.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

2.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die ARAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

2.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2.4.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die ARAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

2.4.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ARAG dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 2.4.4 und 2.4.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

2.4.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 2.4.3 darauf hingewiesen wurde.

2.4.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann die ARAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 2.4.3 darauf hingewiesen hat.

Hat die ARAG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Ziffer 2.4.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2.5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

2.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

- 2.5.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der ARAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 2.6 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung im Voraus verlangen.
- 2.7 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat die ARAG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 3 **Wie wirkt sich eine Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände aus?**
- 3.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, kann die ARAG von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Wenn die ARAG diese höhere Gefahr auch nicht gegen einen höheren Beitrag absichert, kann die ARAG die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. In folgenden Fällen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen:
- Der Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent.
 - Die ARAG lehnt die Absicherung der höheren Gefahr ab.
- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
Die ARAG muss ihr Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben, nachdem sie von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten hat.
- 3.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, kann die ARAG von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Der Versicherungsnehmer muss diesen Umstand der ARAG innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn die ARAG erst nach Ablauf von zwei Monaten informiert wird, wird der Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem der Versicherungsnehmer die ARAG informiert hat.
- 3.3 Wenn die ARAG den Versicherungsnehmer auffordert, ihr die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, muss der Versicherungsnehmer der ARAG diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die ARAG den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, der Versicherungsnehmer weist der ARAG nach, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:
- Der Versicherungsnehmer macht innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
 - Der Versicherungsnehmer unterlässt vorsätzlich erforderliche Angaben.
 - Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Versicherungsnehmer die ARAG über die Gefahrerhöhung hätte informieren müssen.
- Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben der ARAG bereits bekannt waren.
Wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht hat, kann die ARAG den Umfang ihrer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis.
Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat.
Ausnahme: In folgenden Fällen hat der Versicherungsnehmer trotzdem Versicherungsschutz:
- Er weist der ARAG nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang der Leistung der ARAG erhöht hat.
 - Die Frist für die Kündigung der ARAG ist abgelaufen, und die ARAG hat nicht gekündigt.
- Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn
- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.
- 4 **Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber der ARAG zu beachten?**
- 4.1 Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 4.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 4.2 entsprechend Anwendung.

5 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die die Versicherten beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 5.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalls erforderlich, hat er
- a) der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten verursachende Maßnahmen mit der ARAG abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ARAG einzuholen;
 - bb) entfällt
- 5.2 Die ARAG bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die ARAG den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 5.3 Die ARAG wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der ARAG die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- 5.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der ARAG im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG nicht verantwortlich.
- 5.5 Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der ARAG auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 5.6 Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 5.7 entfällt
- 5.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG abgetreten werden.
- 5.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Soweit ihm bereits Kosten erstattet wurden, sind diese an die ARAG zurückzuzahlen. Ist eine Kostenerstattung noch nicht erfolgt, hat der Versicherungsnehmer die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen der ARAG auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen Prozessgegner auf Verlangen mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

6 Wann wird die Versicherungsleistung fällig?

Der Versicherte kann die Übernahme der von der ARAG zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.

7 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Hat die ARAG den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß Ziffer 5.2 entstanden ist. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der ARAG dem Versicherten in Textform zugeht.

8 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

8.1 Europa

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

8.2 Weltweit

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz Komfort und Premium gilt der Versicherungsschutz weltweit, ansonsten nur wenn gesondert vereinbart.

8.3 Non admitted countries

Soweit Versicherte oder Tochterunternehmen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, besteht für sie dort kein Versicherungsschutz.

8.3.1 Eigenschaden

Hiervon abweichend erstattet die ARAG dem Versicherungsnehmer die Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er mitversicherte Tochterunternehmen und deren Beschäftigte, die aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag haben dürfen, von den unter diesem Vertrag versicherten Kosten freigestellt hat. Diese Zahlung an den Versicherungsnehmer hat vollumfänglich befreiende Wirkung. Die ARAG schuldet hierbei nur die Kosten, zu deren Leistung sie ohne die Regelung „non-admitted“ verpflichtet gewesen wäre.

8.3.2 Taxclause

Die ARAG trägt die Kosten des schadenbedingten Steuer Mehraufwands, der dem Versicherungsnehmer im Zuge der Freistellung gemäß Ziffer 8.3.1 entsteht. Der Steuer Mehraufwand muss kausal durch die Leistung an den Versicherungsnehmer aufgrund der Freistellung entstanden sein. Eine Erstattung von Zinsen, Strafsteuern und Bußgeldern ist ausgeschlossen. Der Grund und die Höhe des Steuer Mehraufwandes ist der ARAG nachzuweisen.

8.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

9 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

9.1 Klagen gegen die ARAG

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG können an folgenden Orten eingereicht werden:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für den Vertrag zuständigen Niederlassung der ARAG oder
- auch am Gericht des Wohnsitzes, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist; hat er keinen Wohnsitz, kann er die Klage am Gericht seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts einreichen.

9.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn die ARAG den Versicherungsnehmer verklagen muss, kann sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, am Gericht dessen Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH oder eine AG oder ein Verein). Hat der Versicherungsnehmer keinen Wohnsitz, kann die ARAG die Klage am Gericht seines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn der Versicherungsnehmer keinen Wohnsitz hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz der ARAG oder am Sitz der für den Vertrag zuständigen Niederlassung der ARAG.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist auch das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

9.3 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohn-/Firmsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohn-/Firmsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz der ARAG.

9.4 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohn-/Firmsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

9.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

10 ARAG JuraTel®

10.1 Gegenstand von ARAG JuraTel®

Die ARAG stellt den Versicherten eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) zur Verfügung. Diese wird durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, durchgeführt.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Spanien
- Tschechien
- Türkei
- Ungarn

sowie die USA.

10.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

10.3 Leistungsumfang

Die ARAG übernimmt je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

11 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz, Vermögensschaden-Rechtsschutz und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz – jeweils in der Komfort- und Premiumvariante – für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen die SVA 2022 zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Glossar

Aktuar

Ein Aktuar ist ein Experte für die Bereiche Versicherung, Bausparen, Kapitalanlage und Altersversorgung. Er nutzt mathematische Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie und der Statistik, um finanzielle Unsicherheiten zu bewerten.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine Täuschung über Tatsachen vorsätzlich erfolgt. Der Täuschende sorgt damit gezielt dafür, dass sein Verhalten zu einem Irrtum des Getäuschten führt.

Aufhebungsvereinbarung

Schriftliches Angebot des Arbeitgebers zur Aufhebung des Anstellungsvertrages. Ein konkreter Versicherungsfall (behaupteter Rechtsverstoß) ist nicht erforderlich.

Bußgeld

Ein Bußgeld ist eine monetäre Ahndung eines Gesetzesverstoßes. Sie wird bei Verstößen gegen geltendes Recht verhängt, wenn es sich bei der Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Dinglicher Arrest

Der dingliche Arrest ist ein Hoheitsakt, der es der Ermittlungsbehörde ermöglicht, sehr schnell in das Vermögen des Betroffenen (Beschuldigter oder Dritter, wie z.B. eine GmbH) zu vollstrecken.

Gerichtskosten

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen. Die Gebühren richten sich nach der Höhe des Streitwerts bzw. in Straf- und Bußgeldverfahren nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Buße. Zu den Auslagen zählen die Entschädigungen für vom Gericht herangezogene Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (zum Beispiel Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet.

Interimsmanager

Durch Externe vorübergehend wahrgenommene Mandate im Auftrag des versicherten Unternehmens

Natürliche Person/Juristische Person

Eine natürliche Person ist ein Mensch. Eine juristische Person ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Obliegenheit

Obliegenheiten sind Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer beachten müssen, um seinen Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können allerdings mit einer Geldbuße geahndet werden.

Regressmaßnahmen

Regressmaßnahmen sind Maßnahmen zur Durchsetzung von Regressansprüchen. Ein Regressanspruch ist zum Beispiel der Anspruch eines Versicherers gegen den Schadenverursacher auf die gezahlte Entschädigungsleistung. Der Versicherungsnehmer muss solche Ansprüche an den Versicherer abtreten.

Strafbefehl

Bei einem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung leichter Kriminalität, bei dem ein schriftlicher Strafbefehl erlassen wird. Im Strafbefehlsverfahren kommt es zu einer Verurteilung, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Dies sind beispielsweise:

- Akustische Wohnraumüberwachung
- Ärztlicher Eingriff (auch Blutprobe, Entnahme von Körperzellen)
- Beschlagnahme (auch Post) inklusive Geltendmachung von Herausgabeansprüchen
- Entziehung der Fahrerlaubnis (auch vorläufig)
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen/Festnahme
- Verdeckte Ermittlungen

Straftat

Eine Straftat ist eine Handlung, die gegen das Gesetz verstößt (zum Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung). Sie ist immer mit einer Strafandrohung (Geld- oder Freiheitsstrafe) verknüpft.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherte im Versicherungsfall selber zahlen muss. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird in der Regel bei Versicherungsabschluss vereinbart. Eine Information darüber steht im Versicherungsschein.

Sonstige Lebenspartnerschaft

Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Tätlicher Angriff

Unter einem tätlichen Angriff versteht man einen Angriff auf eine Person, welcher als Körperverletzung gewertet wird.

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Schlichtungsstelle. Die Aufgabe des Versicherungsombudsmanns besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen beizulegen.

Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei,
- überprüft neutral und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers oder Versicherungsvermittlers,
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten,
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.